



Regelungen für die Netznutzung Strom

der

eneREGIO GmbH
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01. Januar 2026

Version 2.5

Stand: 13.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 4 -
2	VORWORT	- 6 -
3	MUSTERVERTRÄGE.....	- 7 -
3.1	NETZANSCHLUSSVERTRAG	- 7 -
3.2	NETZNUTZUNGS- UND LIEFERANTENRAHMENVERTRAG	- 7 -
3.3	ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG.....	- 8 -
3.4	MESSSTELLENRAHMENVERTRAG.....	- 8 -
4	BERECHNUNG VON NETZENTGELTEN.....	- 9 -
5	ZÄHLVERFAHREN, LAST- UND EINSPEISEPROFILE	- 10 -
5.1	ANWENDUNGSGRENZEN DES ZÄHLVERFAHRENS FÜR DIE ENTNAHME	- 10 -
5.2	ANWENDUNGSGRENZEN DES ZÄHLVERFAHRENS FÜR DIE EINSPEISUNG	- 10 -
6	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM)	- 11 -
6.1	SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV.....	- 11 -
6.1.1	MONATSLEISTUNGSPREIS NACH § 19 ABS. 1 STROMNEV	- 11 -
6.1.2	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 1 (ATYPISCHE NETZNUTZUNG).....	- 12 -
6.1.3	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 2 BIS 4 (BANDKUNDEN)	- 13 -
6.1.4	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 3 STROMNEV (SINGULÄR GENUTZTE BETRIEBSMITTEL).....	- 14 -
6.1.5	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 4 STROMNEV (STROMSPEICHER).....	- 14 -
6.1.6	VERÖFFENTLICHUNG DER INDIVIDUELLEN NETZENTGELTE NACH § 19 STROMNEV	- 14 -
6.2	NETZENTGELTBEFREIUNG NACH § 118 ABS.6 ENWG	- 15 -
6.2.1	ANLAGEN ZUR SPEICHERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE	- 15 -
6.2.2	ANLAGEN ZUR WASSERELEKTROLYSE	- 15 -
6.3	ADRESSE FÜR ANFRAGEN / ANTRÄGE ZU SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV SOWIE DER NETZENTGELTBEFREIUNG NACH § 118 ABS. 6 ENWG	- 15 -
7	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN OHNE REGISTRIERENDE LASTGANGMESSUNG (SLP)	- 16 -
7.1	ENTGELTE FÜR STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN UND STEUERBARE NETZANSCHLÜSSE	- 16 -
7.1.1	ENTGELTE FÜR STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN UND STEUERBARE NETZANSCHLÜSSE NACH §14A ENWG (BESTANDSANLAGEN)	- 17 -
7.1.2	ENTGELTE FÜR STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN UND STEUERBARE NETZANSCHLÜSSE NACH §14A ENWG I.V.M. DEN FESTLEGUNGEN DER BUNDESNETZAGENTUR BK6-22-300 UND BK8-22-010 A	- 17 -
7.1	MEHR-/MINDERMENGEN.....	- 19 -
8	ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB.....	- 19 -
9	AUFSCHLÄGE AUF DIE NETZENTGELTE.....	- 20 -
9.1	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 19 ABS. 2 STROMNEV	- 20 -

9.2	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 10 BIS 12 ENFG (KWK-UMLAGE UND OFFSHORE-NETZUMLAGE).....	- 20 -
10	KONZESSIONSABGABE UND KOMMUNALRABATT.....	- 20 -
11	ENTGELTE FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG.....	- 20 -
12	ELEKTRONISCHES PREISBLATT.....	- 21 -
13	LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES NETZENTGELTES BEI ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG	- 21 -
13.1	ERFORDERLICHE DATEN.....	- 21 -
13.2	BERECHNUNG DES ENTGELTS.....	- 22 -
13.3	RECHENBEISPIEL	- 22 -
13.3.1	ENTGELT FÜR DIE NETZNUTZUNG.....	- 22 -
13.3.2	AUFSCHLÄGE FÜR BESONDERE NETZNUTZUNG	- 23 -
13.3.3	AUFSCHLÄGE GEMÄß 12 ENFG (KWK-UMLAGE BZW. OFFSHORE-NETZUMLAGE).....	- 23 -
13.3.4	GESAMTENTGELT	- 23 -
13.3.5	WEITERE ENTGELTE, ABGABEN UND STEUERN	- 23 -

1 Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	alte Fassung
AbLaV	Verordnung zu abschaltbaren Lasten
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
BW	Baden-Württemberg
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
i.S.d.	im Sinne des
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
kW	Leistung in Kilowatt
kW/h	Wirkarbeit in Wattstunden
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LRegB	Landesregulierungsbehörde
LRegB-BW	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
n.v.	noch nicht verfügbar
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung

NEV	Netzentgeltverordnung
NZV	Netzzugangsverordnung
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.

2 Vorwort

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB-BW) hat am 2. September 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der eneREGIO GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die eneREGIO GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die eneREGIO GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die eneREGIO GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die LRegB-BW, vor.

3 Musterverträge

Den hier beschriebenen Verträgen liegen insbesondere das EnWG, die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Sie bilden die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der eneREGIO GmbH sowie für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

3.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

3.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-17-168 festgelegt, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge, wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen mit

- a) Lieferanten
- b) Letztverbrauchern

zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlifikationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, abzuschließen.

In einem weiteren Verwaltungsverfahren hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass ab 01.04.2022 Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge entsprechend dem Aktenzeichen BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020) abzuschließen.

3.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

3.4 Messstellenrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß dem MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen eneREGIO GmbH und dem Messstellenbetreiber der zugleich Messdienstleister ist, über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes im Stromverteilnetz der eneREGIO GmbH.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der eneREGIO GmbH.

4 Berechnung von Netzentgelten

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(...)

(6) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen.

(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

5 Zählverfahren, Last- und Einspeisepprofile

Die eneREGIO GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an. Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeisepprofile des BDEW als auch eigene synthetische Last- und Einspeisepprofile. Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der eneREGIO GmbH vorgenommen.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle.

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz.
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene. Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a optional auch ≤ 100.000 kWh/a

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Zählverfahren	Einspeisungscharakteristik
Standard-Einspeisepprofil bzw. Referenzprofil	$P_{\max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a
Einspeisegangmessung	$P_{\max} > 100$ kW oder $W > 100.000$ kWh/a oder optional bei $P_{\max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a

6 Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind **Preisblatt 1** zu entnehmen.

Die Entgelte für Einspeisestellen sind in dem separaten Preisblatt „Preisblatt für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 18 StromNEV“ zu finden. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.eneregio.com/alles-zum-thema-stromnetz/>.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahme- oder Einspeisestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge bzw. Abschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

6.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

6.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die eneREGIO GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des **Preisblattes 1** für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im **Preisblatt 3** abgebildet.

Der Letztverbraucher teilt der eneREGIO GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

6.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2026 auf Basis der Lastgangdaten September 2024 bis August 2025

Entnahmeebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Jan., Feb., Dez.	Mrz. - Mai	Jun. - Aug.	Sep. - Nov.
Mittelspannung	07:15 - 08:15 09:00 - 11:30 12:00 - 17:30 18:00 - 20:00	-	-	18:15 - 20:15
Umspannung MS/NS	17:30 - 19:30	-	-	17:00 - 18:45
Niederspannung	-	12:45 -14:45	-	-

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 6.3 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der LRegB-BW. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

6.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der LRegB BW. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 6.3 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

6.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der eneREGIO GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen am Netzananschluss und der jeweiligen Erfassung der Strommengen ist eine singuläre Nutzung von Betriebsmitteln auch dann möglich, wenn der genutzte Netzananschluss eine direkte Verbindung zur jeweiligen überlagerten Umspannebene hat. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der eneREGIO GmbH“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 6.3 genannte Adresse.

6.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, wird ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach **Preisblatt 1** und der Gleichzeitigkeitsfunktion > 2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 6.3 genannte Adresse.

6.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)
- nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

sind auf unserer Internetseite unter <https://www.eneregio.com/alles-zum-thema-stromnetz/> entsprechend der Vorgabe des § 19 Abs. 5 StromNEV veröffentlicht.

6.2 Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs.6 EnWG

Für bestimmte Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie besteht gemäß § 118 Abs. 6 EnWG die Möglichkeit einer auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme befristeten Netzentgeltbefreiung. Die Befreiung von den Netzentgelten erfasst nicht die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung), die gesetzlichen Umlagen und die Konzessionsabgaben.

6.2.1 Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 EnWG sieht eine befristete Netzentgeltbefreiung für neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vor. Voraussetzung ist, dass die elektrische Energie zur Speicherung aus dem Netz der eneREGIO GmbH entnommen und die zur Auspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz der Netze eneREGIO eingespeist wird.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 6.3 genannte Adresse.

6.2.2 Anlagen zur Wasserelektrolyse

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 7 EnWG als spezifischer Befreiungstatbestand für Elektrolyseure. Das Erfordernis der Rückeinspeisung in dasselbe Netz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde, entfällt für Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wurde.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 6.3 genannte Adresse.

6.3 Adresse für Anfragen / Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Strom-NEV sowie der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG

eneREGIO GmbH
Regulierungsmanagement
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm
E-Mail: netze@eneregio.com

7 Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Für die Netznutzung von Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt **Preisblatt 2**. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die eneREGIO GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die eneREGIO GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile.

7.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse

Die eneREGIO GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung und der Umspannung zur Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestattet wird.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind

- Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung sowie
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem Netzanschluss in der Niederspannung oder der Umspannung zur Niederspannung. Sind hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der Fallgruppen Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung vorhanden, sind diese rechnerisch zusammenzufassen. Maßgeblich ist in dem Fall, dass die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Es werden dann diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

7.1.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG (Bestandsanlagen)

Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach 11.2.a. der Festlegung BK6-22-300 als steuerbare Verbrauchseinrichtungen definiert sind, wird die Abrechnung des Verbrauchs entsprechend der folgenden Regelungen vorgenommen. Dabei wird auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem **Preisblatt 2** für das Jahr 2023 abgestellt.

Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

7.1.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010 A

Diese Regelung gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, welche ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden unabhängig davon, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separaten Zählpunkt oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Ein Zählpunkt, an welchem ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen wird, berechtigt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG ist die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erforderlich.

Bei der Preisbildung wurden die Module 1 und 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 8 (Az. BK8-22/010-A) berücksichtigt. Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung:

Die jährliche Reduzierung beträgt 80,00 € (brutto) zuzüglich der netzbetreiberspezifischen Stabilitätsprämie die wie folgt gebildet wird:

$$3.750 \text{ kWh/a} \times \text{AP NS ct/kWh} \times 0,2$$

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt, solange die Teilnahmeverpflichtung gemäß der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme wird der Betrag der pauschalen Netzentgeltreduzierung tagesgenau abgerechnet.

Modul 2 - reduzierter Arbeitspreis:

Als Alternative zum Modul 1 wird für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung, deren Verbrauchseinrichtungen separat gemessen und an einer separaten Marktlotation abgerechnet werden, ein ermäßigter Arbeitspreis angeboten. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung (Preisblatt 2) abgestellt wird. Es wird kein Grundpreis erhoben.

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Tarifstufen ist in der Festlegung BK8-22-010-A geregelt. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist in einem Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden. Dabei haben die Hochlasttarifstufe und die Niedriglasttarifstufe so in einem Verhältnis zueinander zu stehen, dass Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gegenüber Letztverbrauchern ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht bevorteilt werden und eine zusätzliche Netzentgeltreduzierung erhalten, ohne das eigene Verbrauchsverhalten netzdienlich anzupassen. Dies bedeutet, dass das Arbeitsentgelt eines Netzkunden im Standard-SLP-System gleich hoch ist wie das eines hypothetischen Verbrauchers, dessen Verbrauchsprofil einem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) entspricht, der sich für Modul 3 entscheidet.

7.1 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

8 Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der eneREGIO GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG a.F. getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter www.eneregio.com/intelligenter-messstellenbetrieb/.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

9 Aufschläge auf die Netzentgelte

9.1 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden diese Aufschläge von der eneREGIO GmbH erhoben.

9.2 Aufschläge gemäß § 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 10 bis 12 EnFG werden eine KWK-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage von der eneREGIO GmbH als Aufschläge auf die Netzentgelte erhoben.

10 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die eneREGIO GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für den Netzzugang.

11 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter <https://www.ene-regio.com/alles-zum-thema-stromnetz/#rif> dem „Preisblatt Kostenerstattungen“ entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei eneREGIO GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben,

wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die eneREGIO GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird das Entgelt für eine Sperrung und Wiederherstellung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

12 Elektronisches Preisblatt

Das elektronische Preisblattes ermöglicht eine vollautomatisierte Rechnungsprüfung durch den Netznutzer (in der Regel den vom Letztverbraucher beauftragten Lieferanten). So sind bisher gesetzlich oder vertraglich zu kalkulierende und damit abzurechnende Jahres- oder Monatspreisbestandteile für die Abbildung im elektronischen Preisblatt entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-20-160 vom 21.12.2020 in der kleinsten Einheit (€/Tag) darzustellen.

13 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

13.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle $P_{\max}$ in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

13.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem **Preisblatt 1** zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{max} der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit W .

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times$ P_{max} + Arbeitspreis $\times$ W).

13.3 Rechenbeispiel (ohne Gewähr)

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit (W) = 20,0 Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden (P_{max}) = 5.000 kW
- der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer (T_m) von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{max} = 4.000$ h/a). Somit kommen nach **Preisblatt 1** die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500$ h/a zur Anwendung.

13.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW $\times$ 184,63 €/kW	=	923.150 €/a
20,0 Mio. kWh/a $\times$ 1,42 Cent/kWh	=	284.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	1.207.150 €/a

13.3.2 Aufschläge für besondere Netznutzung

(Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG)

1,0 Mio. kWh/a × 1,558 ¹ Cent/kWh	=	15.580 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	25.080 €/a

13.3.3 Aufschläge gemäß 12 EnFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)

(Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG)

20,0 Mio. kWh/a × 0,277 ¹ Cent/kWh	=	55.400 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,816 ¹ Cent/kWh	=	163.200 €/a
Summe Aufschläge gem. §12 EnFG	=	218.600 €/a

13.3.4 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):	=	1.450.830 €/a
Spezifisches Entgelt (netto)	=	7,254 Cent/kWh

13.3.5 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt, die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben.

¹ Bei den Aufschlägen für besondere Netznutzung und gemäß §12 EnFG wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2025 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2026 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.